

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP/DVP

zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanzen
– Drucksache 17/9708

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 17/9480

Gesetz zur Änderung des Landesgrundsteuergesetzes

Der Landtag wolle beschließen,

Artikel 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung – Drucksache 17/9480 – wie folgt zu ändern:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter ‚durch Datenfernübertragung‘ durch die Wörter ‚über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch‘ ersetzt sowie nach dem Wort ‚Jahres‘ und nach dem Wort ‚stattfindet‘ jeweils ein Komma eingefügt.

b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Abänderung des Messbescheids aufgrund eines Gutachtens werden die Kosten des Gutachtens dem Eigentümer erstattet.““

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

§ 51a
Ermächtigung der Kommune für Teilerlässe in Härtefällen

Die Gemeinden können Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden; bei der Bemessung der Billigkeit ist der Wert des betroffenen Grundstücks unbeachtlich.““

3. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

4.11.2025

Dr. Rülke
und Fraktion

Eingegangen: 4.11.2025 / Ausgegeben: 5.11.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Durch die von Grünen und CDU gewählte Systematik der Grundsteuer seit 1. Januar 2025 gab es zum Teil große Verschiebungen bei der Steuerlastverteilung innerhalb von Städten und Gemeinden, obwohl die versprochene Aufkommensneutralität gewahrt wurde. Zum Teil werden von mehr als verzehnfachten Steuerlasten berichtet, ohne dass sich etwas an der individuellen Leistungsfähigkeit geändert hätte. Eigentümer, die seither ihr Wohneigentum als Teil ihrer Altersvorsorge begriffen haben, werden massiv mehr belastet und an den Rand der Zahlungsfähigkeit gedrängt.

Die Koalition hat entgegen einer früheren Zusage bisher keine Möglichkeit für Städte und Gemeinden geschaffen, hier bei mangelnder Leistungsfähigkeit eine Reaktionsmöglichkeit zu schaffen. Die bereits vorhandenen Instrumente sehen immer eine Einbeziehung des Grundstückswerts vor mit der Folge, dass zur Begleichung der Steuerlast das Grundstück verkauft werden müsste. Dies ist weder im Sinne des Gesetzgebers noch eine billige Folge einer Besteuerung.

Daher soll mit diesem neuen Paragraphen den Kommunen das Recht eingeräumt werden, mittels entsprechendem Gremienbeschluss solche unbilligen Härten abzuwenden.

Die Regelung greift die Teil-Erlass-Regel der Abgabenordnung auf und gibt das Recht an die festsetzende Gemeinde.

Niemand soll wegen der Grundsteuer sein Eigentum verkaufen müssen!

Falls aufgrund der eingeräumten Möglichkeit der Wert des betroffenen Grundstücks mittels eines Gutachtens entsprechend korrigiert wurde, soll dem Eigentümer ein Erstattungsanspruch für die Kosten des erfolgreichen Gutachtens eingeräumt werden. Denn wenn aufgrund der nicht passenden typisierten Betrachtung der Grundstückswerte ein Bürger für sein Recht Aufwendungen hat, sollten diese entsprechend ersetzt werden.